

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Malsch erfolgen durch die Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Malsch unter <https://www.malsch.de/bekanntmachungen> soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können im Rathaus der Gemeinde Malsch von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 10. Dezember 2024 über die Form der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Malsch, 24.03.2026

Markus Bechler  
Bürgermeister

Gemeinde Malsch  
Landkreis Karlsruhe  
Az.: 047.01

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.